

# Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1953.

18. Stück. — Nr. 33 u. 34.

Ausgegeben und versendet am 3. September 1953.

33. Gesetz. — Gesetz vom 6. Mai 1953 über öffentliche Sammlungen (Sammlungsgesetz).

34. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 10. August 1953 betreffend das Lehrbuch der Rauchfanglehre.

33.

## Gesetz

### vom 6. Mai 1953 über öffentliche Sammlungen (Sammlungsgesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Der Veranstalter einer öffentlichen Sammlung bedarf hiezu, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Leistung von Spenden, die an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person oder die von Haus zu Haus an darin befindliche Personen gerichtet wird;
- b) die Verbreitung von Aufrufen zur Leistung von Spenden, die an die Allgemeinheit oder an einen Kreis namentlich nicht bestimmter Personen gerichtet sind;
- c) das Aufstellen von Sammelbüchsen und dgl. an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten;
- d) das mit der Absicht auf die Erlangung von Spenden gekoppelte Feilbieten von Gegenständen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder von Haus zu Haus.

(3) Spende im Sinne dieses Gesetzes ist die unentgeltliche Hingabe von Geld oder anderen

körperlichen Sachen sowie die unentgeltliche Übertragung von Rechten.

(4) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind **ausgenommen**

- a) die von den Gebietskörperschaften veranlaßten Sammlungen;
- b) die zur Finanzierung der Werbung im Zusammenhang mit der Wahl von Organen der Gebietskörperschaften von den wahlwerbenden Gruppen veranlaßten Sammlungen;
- c) die Naturaliensammlungen (das Terminieren) der römisch-katholischen Bettelorden (Mendikantenorden);
- d) die Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Aufgaben in ihren dem Gottesdienst gewidmeten Räumen oder beim Gottesdienst, wenn er außerhalb dieser Räume stattfindet, sowie die sonstigen Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, wenn sie ausschließlich der Erfüllung ihrer karitativen Aufgaben dienen;
- e) das Aufstellen von Sammelbüchsen und dgl., um Spenden der Besucher oder Beschäftigter eines Kunst-, Natur- oder sonstigen Denkmals zu seiner Erhaltung zu erlangen.

#### § 2.

(1) Die Sammelbewilligung (§ 1 Abs. 1) kann nur erteilt werden, soweit nicht überwiegende andere Interessen entgegenstehen und soweit die erlangten Spenden, mit Ausnahme eventueller verhältnismäßig geringfügiger Abzüge für die Ver-

anstellungskosten, ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen oder wohltätigen Zwecken dienen, die ohne Durchführung der Sammlung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen oder Voraussetzungen erreicht werden könnten.

(2) Inhalt, Umfang und Zweck der Sammlung sowie die sonstigen im Zusammenhang mit Abs. 1 erforderlichen Durchführungsbedingungen sind im Bewilligungsbefcheid festzulegen.

(3) Sammelbewilligungen sind nicht übertragbar.

### § 3.

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

### § 4.

Unmündige und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei öffentlichen Sammlungen nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen und nur bei Tageslicht als Sammler verwendet werden. Ausnahmen kann die Landesregierung bewilligen.

### § 5.

(1) Es ist als Verwaltungsübertretung unter fittngemäßer Anwendung des Abs. 2 strafbar, einer Behörde gegenüber vorsätzlich unwahre Angaben zu machen, um eine Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 zu erlangen, oder vorsätzlich unwahre Angaben zu machen, um die Spendefreudigkeit zu heben.

(2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Bescheide werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder mit Arreststrafen bis zu vier Wochen geahndet. Auch kann das Erträgnis der Sammlung für verfallen erklärt und die Sammelbewilligung strafweise entzogen werden.

### § 6.

Alle das Sammlungswesen zuletzt regelnden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben; es sind dies insbesondere die mit Verordnung vom 30. Juli 1938 eingeführten, im Gesetzblatt für das Land Österreich aus 1938 unter Nr. 364 kundgemachten Vorschriften in ihrer zuletzt gültigen Fassung.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**

## 34.

### Verordnung

#### der o. ö. Landesregierung vom 10. August 1953 betreffend das Rehrbuch der Rauchfangkehrer.

In Durchführung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1951, LGBl. Nr. 8/1953, über die Feuerpolizeiordnung im Lande Oberösterreich (O. ö. Feuerpolizeiordnung) wird verordnet:

### § 1.

(1) Die Rehrbücher gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes sind vom Rauchfangkehrer anzulegen und zu führen und vom Eigentümer des Gebäudes oder seinem Bevollmächtigten aufzubewahren.

(2) In jedem Rehrbuch ist zumindest folgendes einzutragen:

- a) Die Nummer des Gebäudes gemäß dem Gesetz vom 10. Juli 1951, LGBl. Nr. 13/1952, über die Nummerierung von Gebäuden und das Anbringen von Ortschaftstafeln;
- b) in Ermanglung einer Nummer gemäß lit. a die Beschreibung der Lage des Gebäudes;
- c) eine Umschreibung jeder im einzelnen Falle durchgeführten Arbeit, soweit sie gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes nur durch den Rauchfangkehrer durchgeführt werden darf;
- d) der Name des die Arbeit gemäß lit. c Durchführenden;
- e) das Datum, an dem die Arbeit gemäß lit. c durchgeführt wird;
- f) die unterschriftliche Bestätigung der Durchführung der Arbeit gemäß lit. c durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch einen anwesenden Benutzer bzw. die Bestätigung durch den Durchführenden (lit. d), wenn die Bestätigung durch den Eigentümer oder durch einen anwesenden Benutzer verweigert wird.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

**Blöchl**

Landesrat